



Oktober 2019

Fachbereich Kontrollen: Jahresbericht 2018

1 Einführung

Seit dem 1. Januar 2016 ist die Abteilung Internationales des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) neu strukturiert. Sämtliche Kontrollaufgaben wurden im neuen Fachbereich Kontrollen zusammengeführt. Dieser vollzieht Kontrollen in den folgenden Bereichen:

- Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV, Kapitel 2);
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES, Kapitel 3);
- Pelzdeklarationsverordnung (PDV, Kapitel 4); und
- Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von eingeführten Erzeugnissen der Meeresfischerei (IUU, Kapitel 5).

Voraussichtlich ab 2020 wird noch der Bereich der verstärkten Kontrollen von Lebensmitteln nicht tierischer Herkunft folgen (Abbildung 1).

Der Fachbereich Kontrollen des BLV hat sich zum Ziel gesetzt, die nicht erlaubte Einfuhr tierischer und pflanzlicher Produkte sowie lebender Tiere und Pflanzen mittels spezifischer Kontrollen und durch die Zusammenarbeit mit anderen Stakeholdern zu erkennen und zu reduzieren. Diese Zielsetzung trägt indirekt auch zur Förderung der nachhaltigen Nutzung und zum Erhalt der Biodiversität bei. Mit den Kontrollen soll zudem die Lebensmittelsicherheit gewährleistet werden.

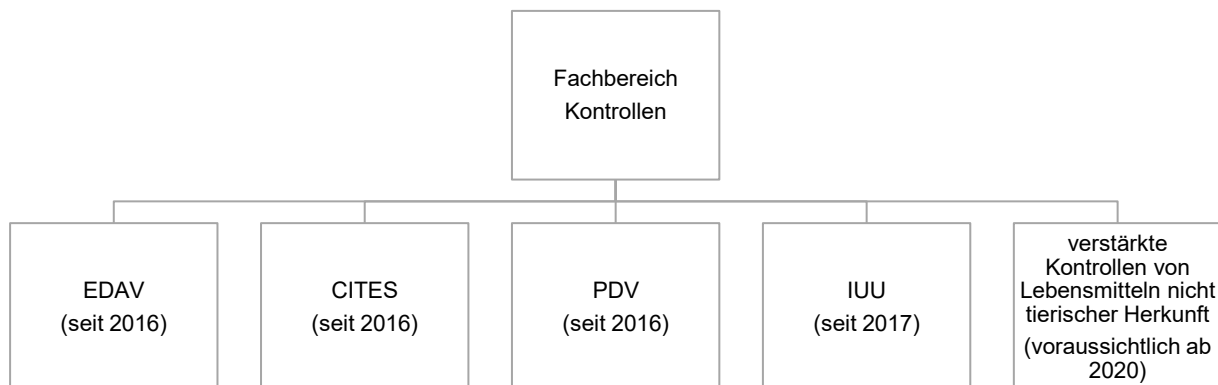


Abbildung 1: Strukturierung des Fachbereichs Kontrollen.

2 EDAV

2.1 Hintergrund zu EDAV

Der grenztierärztliche Dienst (GTD) des BLV überprüft an den Flughäfen Zürich und Genf, ob lebende Tiere und Produkte tierischen Ursprungs aus Drittstaaten bei der Ein- und Durchfuhr den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Diese Kontrollen im Bereich EDAV (Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten) werden seit dem Inkrafttreten am 01. Mai 2007 durchgeführt und basieren auf der Tierseuchen-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung.

Die veterinärrechtlichen Grenzkontrollstellen der EU-Mitgliedsstaaten kontrollieren Sendungen, die via ihr Territorium eingeführt werden, aber für die Schweiz bestimmt sind. Im Gegenzug kontrolliert der GTD der Schweiz sowohl Sendungen aus Drittländern, die für die Schweiz bestimmt sind, als auch solche, die in die EU weitergeleitet werden. Des Weiteren werden auch gewisse Sendungen kontrolliert, die in ein Drittland weitergeleitet werden.

2.2 Ergebnisse der Kontrollen im Bereich EDAV

2.2.1 EDAV-Kontrollen und Beanstandungen bei gewerblichen Sendungen für CH und EU

Im Jahr 2018 wurden schweizweit an den GTD-Kontrollstellen 8421 gewerbliche Sendungen kontrolliert, die für die Schweiz oder die EU bestimmt waren. In Tabelle 1 werden diese Daten detailliert und getrennt für den Flughafen Genf und den Flughafen Zürich dargestellt. Davon enthielten 7073 Sendungen Tierprodukte: 6597 Sendungen mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs und 476 Sendungen mit nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten. Über die Hälfte der Sendungen mit Tierprodukten stammte aus Australien (1351 Sendungen), den Philippinen (1213 Sendungen) und den Vereinigten Staaten (918 Sendungen). Bei den Lebensmitteln handelte es sich dabei zu 65% um rohe Fischereierzeugnisse (GTD GE: 830 Sendungen, GTD ZH: 3433 Sendungen) und zu 32% um Fleisch und rohe Fleischerzeugnisse (GTD GE: 10 Sendungen, GTD ZH: 2090 Sendungen).

Die restlichen 1348 gewerblichen Sendungen enthielten lebende Tiere (Tabelle 1). Die weitaus am häufigsten kontrollierten Sendungen mit lebenden Tieren waren Wassertiersendungen (770 Sendungen) und Säugetiersendungen (485 Sendungen) (Abbildung 2A). Die Wassertiersendungen sind oft gemischte Sendungen und können sowohl Zuchttiere als auch Ziertiere (Fische, Weich- und Krebstiere) beinhalten. Bei den Säugetieren enthielten 71% der Sendungen Nagetiere (344 Sendungen). Es zeigt sich deutlich, dass lebende Tiere meistens aus Asien (681 Sendungen) sowie aus Nordamerika (402 Sendungen) eingeführt wurden (Abbildung 2B). Bei den Sendungen aus Asien stammen über die Hälfte aus den Herkunftsländern Singapur (135 Sendungen), Indonesien (113 Sendungen) und Israel (103 Sendungen).

Von den total 8421 gewerblichen Sendungen wurden schweizweit 223 Sendungen (Lebensmittel: 155, tierische Nebenprodukte: 37, lebende Tiere: 31) aus unterschiedlichen Gründen beanstandet. Davon führten 89 Beanstandungen zu einer definitiven Einziehung, Rückführung oder Vernichtung der Ware (Lebensmittel: 68, tierische Nebenprodukte: 16, lebende Tiere: 5) (Tabelle 1).

Tabelle 1: Anzahl gewerblicher Sendungen am Flughafen Genf und Zürich (für die Schweiz und die EU). Zusätzlich ist angegeben, wie viele Sendungen beanstandet wurden und wie viele davon vernichtet oder zurückgeführt wurden.

Flughafen	Anzahl gewerbliche Sendungen total (Anzahl beanstandeter Sendungen / Anzahl vernichteter oder zurückgeführter Sendungen)					
	Lebensmittel		tierische Nebenprodukte		lebende Tiere	
	CH	EU	CH	EU	CH	EU
Genf	899 (58/23)	3 (0/0)	33 (2/0)	0 (0/0)	158 (19/0)	300 (0/0)
Zürich	5608 (88/42)	87 (9/3)	262 (28/14)	181 (7/2)	492 (7/3)	398 (5/2)
Total	6507 (146/65)	90 (9/3)	295 (30/14)	181 (7/2)	650 (26/3)	698 (5/2)

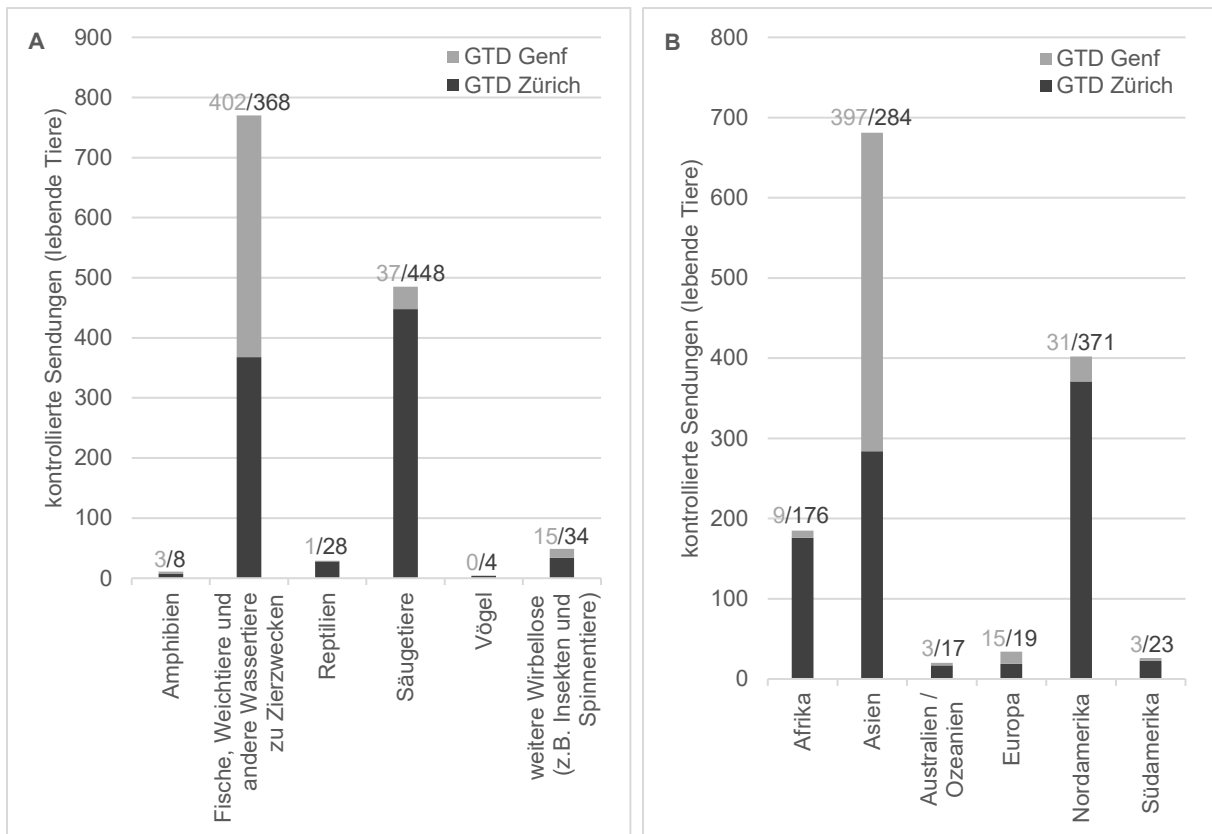


Abbildung 2: Anzahl kontrollierter Sendungen mit lebenden Tieren, unterteilt nach taxonomischen Gruppen (A) und nach Herkunft (B). Die Anzahl der Sendungen ist über den Balken separat für den GTD Genf und GTD Zürich dargestellt.

Zusätzlich wurden im Jahr 2018 260 Sendungen mit seuchenpolizeilicher Einfuhrbewilligung kontrolliert. Dabei handelt es sich ausschliesslich um Sendungen mit Materialien für Forschung und Entwicklung (z. B. Labor-/Forschungsmaterial) für die Schweiz.

2.2.2 EDAV-Kontrollen und Beanstandungen bei privaten Sendungen für CH und EU

Im Bereich EDAV werden private Sendungen kontrolliert, die unbegleitete Heimtiere, begleitete Heimtiere und Tierprodukte im Reise- und Postverkehr umfassen.

Im Jahr 2018 wurden an den GTD-Kontrollstellen 288 private Sendungen mit unbegleiteten Heimtieren kontrolliert, die für die Schweiz oder die EU bestimmt waren. Davon wurden 14 Sendungen beanstandet, von welchen 4 zu einer Einziehung oder Rückführung führten. In Tabelle 2 werden diese Daten detailliert und getrennt für den Flughafen Genf und den Flughafen Zürich dargestellt.

Heimtiere, die im Reiseverkehr von Passagieren begleitet werden, werden von den Zollorganen kontrolliert. Falls diese Tiere den Einfuhrbestimmungen nicht entsprechen, werden sie von den Zollorganen beanstandet und der grenztierärztlichen Kontrollstelle gemeldet. Im Jahr 2018 wurden 234 begleitete Heimtiere gemeldet. 134 dieser Heimtiere konnten nach einer Dokumentenkontrolle durch Ausstellen einer Eintages-Einfuhrbewilligung eingeführt werden. Bei den restlichen 100 Tieren mussten vom GTD weitere Abklärungen (z. B. Blutentnahme) bzw. Massnahmen durchgeführt werden. Im Anschluss konnten 68 % dieser Heimtiere freigegeben werden. Die restlichen 32 % mussten zum Schutz der Schweizer Tierpopulation und Bevölkerung zurückgeführt oder euthanasiert werden. In Tabelle 2 werden diese Daten detailliert und getrennt für den Flughafen Genf und den Flughafen Zürich dargestellt.

Zusätzlich führen die Zollorgane im Reiseverkehr Kontrollen bei für den Eigengebrauch bestimmten Lebensmitteln durch. Lebensmittel, die aus seuchenpolizeilichen Gründen nicht eingeführt werden dürfen, werden vom Zoll direkt eingezogen und der Vernichtung zugeführt. Der Zoll beschlagnahmte 2018 an den internationalen Flughäfen Basel, Genf und Zürich 4708 Lebensmittelsendungen mit einem Gesamtgewicht von rund 15,9 Tonnen. Von diesem Gesamtgewicht waren 96 % Fleisch/Fleischerzeugnisse (10056 kg) und Milchprodukte (5118 kg). Der Grossteil dieser Lebensmittelsendungen kam aus den Ländern Kosovo (19 %), Türkei (17 %) und Serbien (10 %).

Im Postverkehr wurden im Jahr 2018 im Bereich EDAV 157 Postsendungen beanstandet. Von diesen enthielten 4 Sendungen tierische Nebenprodukte, die ein Gesamtgewicht von 2 kg aufwiesen. Die restlichen 153 Sendungen enthielten Lebensmittel und bestanden zu 83 % aus Fleisch/Fleischerzeugnissen (in 56 Sendungen enthalten) und Milchprodukten (in 80 Sendungen enthalten). Diese Lebensmittelsendungen hatten ein Gesamtgewicht von rund 423 kg und stammten meistens aus den Herkunftsländern USA (60 %), China (15 %) und Thailand (14 %).

Tabelle 2: Anzahl privater Sendungen mit unbegleiteten und begleiteten Heimtieren am Flughafen Genf und Zürich (für die Schweiz und die EU). Zusätzlich ist angegeben, wie viele Sendungen beanstandet wurden und wie viele davon zurückgeführt oder euthanasiert wurden.

Flughafen	Anzahl private Sendungen total (Anzahl Beanstandungen / Anzahl Rückführung / Anzahl Euthanasie)			
	Unbegleitete Heimtiere		Begleitete Heimtiere	
	CH	EU	CH	EU
Genf	44 (4/1/0)	4 (0/0/0)	49 (18/9/0)	16 (5/3/0)
Zürich	199 (5/0/1)	41 (5/2/0)	157 (71/18/2)	12 (6/0/0)
Total	243 (9/1/1)	45 (5/2/0)	206 (89/27/2)	28 (11/3/0)

2.2.3 EDAV-Kontrollen bei Sendungen für Drittländer

Im Jahr 2018 wurden an der GTD-Kontrollstelle in Zürich 2242 Sendungen untersucht, die für ein Drittland bestimmt waren. Davon enthielten 525 Sendungen Tierprodukte und 1717 Sendungen lebende Tiere. Von diesen Sendungen wurden 9 Sendungen beanstandet (Tierprodukte: 1, lebende Tiere: 8). Davon führten 7 Beanstandungen zu einer Rückführung (lebende Tiere: 6) oder Euthanasie (lebende Tiere: 1).

2.3 Laboruntersuchungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft

2.3.1 Hintergrund zu den durchgeführten Untersuchungen

Ein Teil der Sendungen mit Lebensmitteln tierischer Herkunft wird bei der Einfuhr zusätzlich auch einer physischen Kontrolle mit Laboruntersuchungen unterzogen. Diese physischen Kontrollen mit Laboruntersuchungen basieren auf drei unterschiedlichen Verfahren:

- 1) Risikobasiertes Stichprobenprogramm: 6 bis 12 Kampagnen werden jährlich aufgrund der festgestellten Risiken durchgeführt.
- 2) Verstärkte Kontrollen: Proben von Waren aus gewissen Betrieben, die aufgrund von Fällen von Widerhandlungen gegen die Lebensmittelgesetzgebung verstärkt kontrolliert werden sollen.
- 3) Verdacht: Der GTD kann jederzeit an Ort und Stelle entscheiden, dass eine Sendung beprobt wird infolge eines Verdachts. Zusätzlich werden Proben entnommen aufgrund von Entscheidungen der EU.

2.3.2 Ergebnisse der Laboruntersuchungen

Die Proben werden anlässlich der physischen Kontrollen erhoben und an ein Referenzlabor zur Untersuchung weitergeleitet. Im Jahr 2018 wurden aus total 143 Sendungen 264 Proben genommen. Von diesen Proben wurden 246 im Rahmen des risikobasierten Stichprobenprogramms, 2 als Folge eines Verdachts und 16 aufgrund der verstärkten Kontrollen untersucht (Tabelle 3). Von den untersuchten Sendungen wurden nur fünf (alle im Rahmen des risikobasierten Stichprobenprogramms) als nicht konform bewertet: drei Fischsendungen aus Sri Lanka bezüglich Authentizität, eine Höchstwertüberschreitung von Quecksilber in Schwertfisch aus Sri Lanka und eine Höchstwertüberschreitung von Oxytetracyclin in *Seriola* spp. aus Japan. Zudem wurde eine der untersuchten Schwertfischsendungen aus Sri Lanka vernichtet, weil sie zu warm war.

Tabelle 3: Laboruntersuchungen von Proben, die aufgrund des risikobasierten Stichprobenprogramms, der verstärkten Kontrollen oder eines Verdachts erhoben wurden

Erhebungsgrund	Ware	Herkunft / Region	Untersuchungsparameter	Proben untersucht	Proben konform
Stichprobenprogramm	Fische	weltweit	Speziesverifizierung	49	46
	Pferdefleisch	Australien	Phenylbutazon	10	10
	Raubfische	weltweit	Cadmium, Blei, Quecksilber	24	23
	Raubfische	weltweit	Histamin, Kohlenmonoxid, Nitrit	10	10
	Rauchlachs und Fisch für Sushi	weltweit	<i>Listeria monocytogenes</i>	26	26
	Rindfleisch	Süd- und Nordamerika	Antibiotika, Wurmmittel, Beruhigungsmittel	15	15
	Tintenfische	weltweit	Cadmium, Blei, Quecksilber	28	28
	Zuchtfische	weltweit	Antibiotika	25	24
	Zuchtfische	weltweit	Pestizide	25	25
	Zuchtfische	weltweit	Wurmmittel	24	24
	Zuchtfische	weltweit	Polychlorierte Biphenyle	10	10
Verstärkte Kontrollen	Fische	weltweit	Speziesverifizierung	7	7
	Fische	Sri Lanka / Marokko	Quecksilber	4	4
	Fische	Japan	Tetracyclin	1	1
	Raubfische	Sri Lanka	Histamin	1	1
	Raubfische	weltweit	Quecksilber	3	3
Verdacht	Garnelen	Vietnam	Pathogene Keime	2	2
Total				264	259

3 CITES

3.1 Hintergrund zu CITES

Das CITES-Abkommen (engl. Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora; Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, auch Washingtoner Artenschutzübereinkommen) ist eine internationale Handelskonvention mit dem Ziel, die Tier- und Pflanzenpopulation nachhaltig zu nutzen und zu erhalten. Die rechtliche Umsetzung und der Vollzug von CITES werden von den 183 Mitgliedstaaten ausgeführt. Die Schweiz hat die Konvention im Jahre 1973 unterzeichnet und ist Depositarstaat des Abkommens. Im Juli 1975 trat die Konvention in Kraft.

In der Schweiz ist das BLV die Vollzugsbehörde dieses internationalen Artenschutzabkommens und kontrolliert sämtliche Sendungen von Arten, die CITES unterstehen. Die Artenschutzkontrollstellen sind in der ganzen Schweiz verteilt (Basel, Bern, Chiasso, Genf, Le Locle, Wädenswil und Zürich).

3.2 Ergebnisse der Kontrollen im Bereich CITES

3.2.1 Daten zum Vollzug des CITES-Übereinkommens

Bei der Einfuhr wird mittels einer Artenschutzkontrolle überprüft, ob die Tiere, Pflanzen oder Produkte mit den korrekten Bewilligungen präsentiert werden. Handelt es sich um eine gesetzeskonforme Einfuhr, wird bei Sendungen, die dem CITES-Übereinkommen unterstehen, ein sogenannter Passierschein ausgestellt. Pro CITES-Zeugnis wird ein Passierschein ausgestellt, wobei ein CITES-Zeugnis mehrere kontrollpflichtige Positionen gleicher oder unterschiedlicher Warengruppen aufweisen kann.

Im Jahr 2018 wurden 36 534 Passierscheine ausgestellt, die meisten davon an den Artenschutzkontrollstellen in Genf, Chiasso und Wädenswil (Abbildung 3A). Diese Passierscheine enthielten total 64 037 kontrollpflichtige Positionen. Hierbei machten tierische Produkte und lebende Pflanzen den Hauptanteil aus (Abbildung 3B).

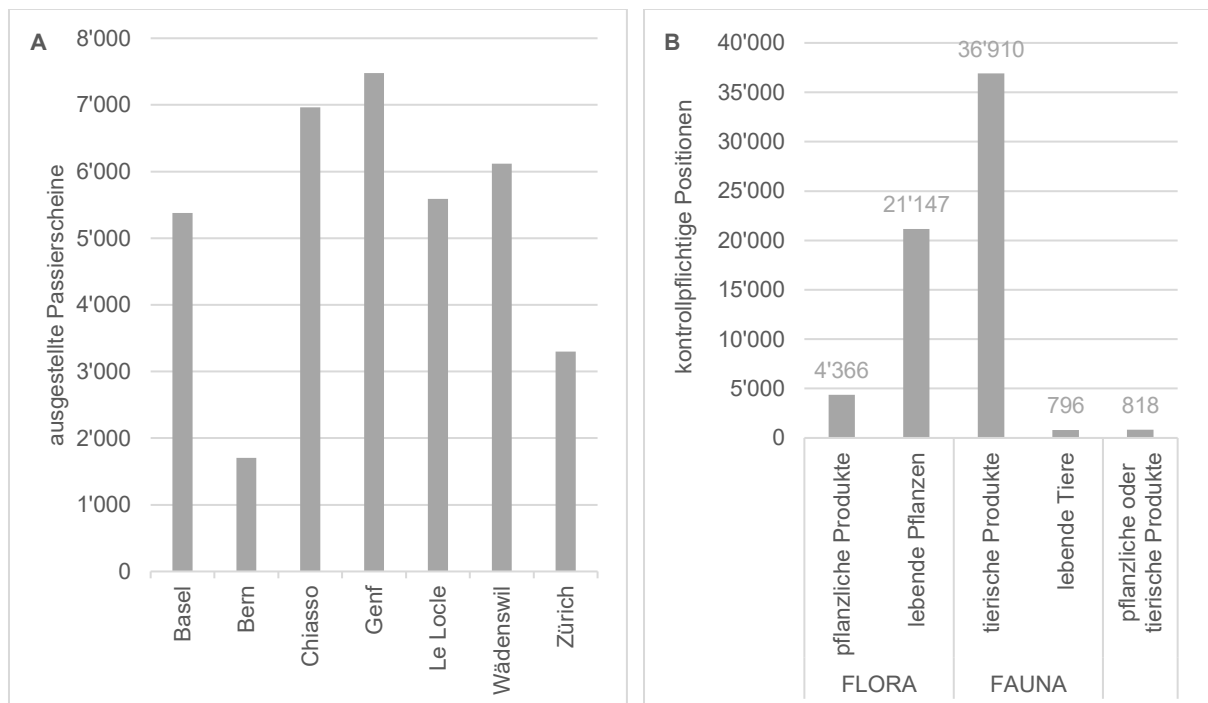


Abbildung 3: Angaben zu den ausgestellten Passierscheinen. **A)** Ungefähre Anzahl ausgestellter Passierscheine pro Artenschutzkontrollstelle. **B)** Anzahl kontrollpflichtiger Positionen der Passierscheine pro Hauptkategorie

Zum Vollzug des CITES-Übereinkommens gehören neben den regulären Kontrollen auch noch Inlandkontrollen und weitere Einfuhrkontrollaktionen. Anhand der Inlandkontrollen wird überprüft, ob Tiere, Pflanzen oder deren Produkte, welche sich schon im Inland befinden, korrekt eingeführt wurden. Im Jahr 2018 wurden 9 solcher Inlandkontrollen durchgeführt. Des Weiteren finden auch immer wieder gemeinsame Einfuhrkontrollaktionen mit der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) an den Grenzen oder Flughäfen statt. Im Jahr 2018 fanden 7 solche Aktionen an Flughäfen statt, davon 4 im Reiseverkehr und 3 im Frachtverkehr. Diese Kontrollen werden meistens von Hundeführerinnen und Hundeführern und ihren auf die CITES-Thematik spezialisierten Hunden begleitet. Zusätzlich werden Einfuhrkontrollaktionen speziell im Bereich Flora durchgeführt. Im Jahr 2018 fanden 11 solcher Flora-Grenzkontrollen statt.

3.2.2 Anzahl beanstandeter CITES-Sendungen

Bei einer Artenschutzkontrolle wird überprüft, ob die Dokumente mit dem Inhalt der Sendung übereinstimmen. Gibt es Unstimmigkeiten, werden die Produkte bzw. die lebenden Tiere oder Pflanzen mit einer Verfügung vorsorglich beschlagnahmt. Werden von den Kontrollorganen Sendungen festgestellt, die nicht korrekt angemeldet wurden, werden diese ebenfalls beschlagnahmt. Der Importeur erhält in der Regel die Möglichkeit, die Unstimmigkeiten innerhalb einer gegebenen Frist zu beheben oder auf die Sendung zu verzichten. Werden nachträglich die notwendigen Bedingungen für eine gesetzeskonforme Einfuhr erfüllt, wird eine Sendung freigegeben. Läuft die gewährte Frist ab, wird die Ware eingezogen.

Gesamthaft wurden im Jahr 2018 673 Beanstandungsverfügungen im Bereich CITES ausgestellt. Dabei kam es in 254 Fällen zu einer Freigabe, in 260 Fällen zu einem Verzicht, in 117 Fällen zu einer definitiven Einziehung und in 25 Fällen wurde die Verfügung aufgehoben. Weitere 17 Verfügungen wurden als Sonderfälle abgeschlossen oder konnten noch nicht abgeschlossen werden. In Tabelle 4 werden diese Daten detailliert und getrennt für den Bereich Fauna und Flora dargestellt.

Tabelle 4: Anzahl der Beanstandungsverfügungen und deren Ausgang in den Bereichen Fauna und Flora

Ausgang	Fauna		Flora	
	lebende Tiere	tierische Produkte	lebende Pflanzen	pflanzliche Produkte
Freigabe	31	91	86	46
Verzicht	11	150	59	40
Definitive Einziehung	9	63	31	14
Aufhebung	4	13	5	3
Übrige	0	7	6	4
Total Verfügungen	55	324	187	107

Beanstandungen im Bereich Fauna

Im Jahr 2018 wurden total 379 Beanstandungsverfügungen im Bereich Fauna (lebende Tiere und tierische Produkte) ausgestellt. Die Tabelle 4 zeigt auf, dass es bei den lebenden Tieren insgesamt 55 vorsorgliche Beschlagnahmungen gab. Bei den tierischen Produkten gab es total 324 Beanstandungen. Dabei handelt es sich primär um Reptiliederwaren wie Uhrenarmbänder und weitere kleinere Lederprodukte wie beispielsweise Schuhe, Taschen und Gürtel (total 145 Sendungen). Bei den Pelz- und Wollprodukten machen die Schals aus Shahtooshwolle den grössten Anteil aus (26 Sendungen). Weiter werden oft Kaviar (35 Sendungen) und Produkte aus dessen Extrakt (15 Sendungen), Korallen (21 Sendungen) sowie Elfenbein (total 12 Sendungen) beschlagnahmt (Abbildung 4).

Beanstandungen im Bereich Flora

Im Bereich Flora (lebende Pflanzen und pflanzliche Produkte) wurden im Jahr 2018 total 294 Beanstandungsverfügungen ausgestellt (Tabelle 4). Ungefähr zwei Drittel dieser Verfügungen (187) betreffen die Einfuhr von lebenden Pflanzen, wobei fast ausschliesslich Einfuhrsendungen aus dem europäischen Raum zu gewerblichen Zwecken beanstandet werden mussten. Pflanzliche Produkte mussten 107 Mal vorsorglich beschlagnahmt werden (Tabelle 4). Dabei handelte es sich grösstenteils um Instrumente (83) und weitere Produkte aus Holz (19).

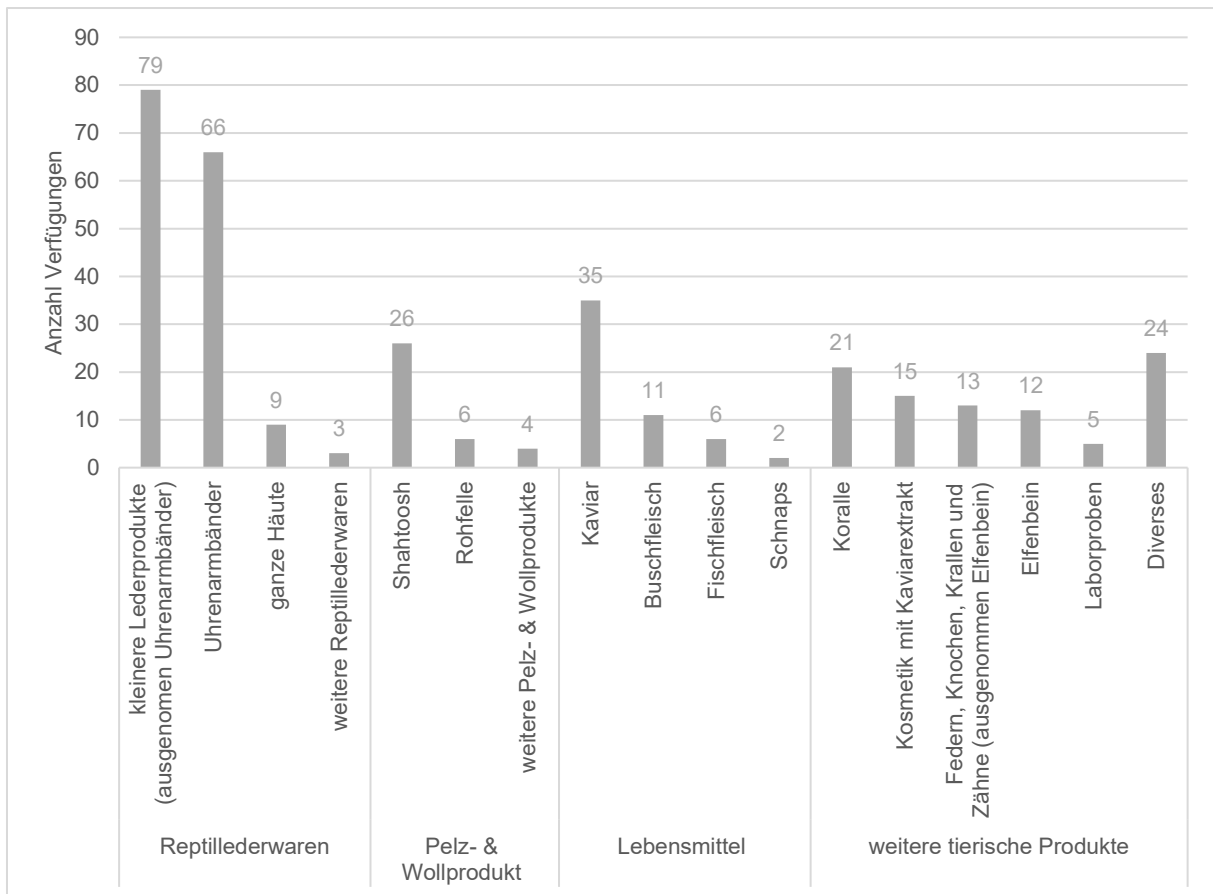


Abbildung 4: Anzahl der Beanstandungsverfügungen pro Warengruppe innerhalb der Hauptkategorie tierische Produkte. (Einige Beanstandungsverfügungen beinhalteten mehr als eine Warengruppe und sind somit mehrfach in der Abbildung vertreten.)

4 PDV

4.1 Hintergrund zur PDV

Die Pelzdeklarationsverordnung (PDV) hat zum Ziel, Konsumentinnen und Konsumenten zu informieren, und dadurch die Möglichkeit zu schaffen, sich bewusst für oder gegen den Kauf von Pelzprodukten zu entscheiden. Seit dem Inkrafttreten der PDV am 1. März 2013 führt das BLV die vorgeschriebenen Kontrollen in den Verkaufsstellen durch. Zu einer korrekten und vollständigen Pelzdeklaration gehören die erforderlichen Angaben zur Tierart, zum Herkunftsland sowie zur Gewinnungsart der Pelze.

4.2 Ergebnisse der Kontrollen im Bereich Pelz

4.2.1 Vollzug der Pelzdeklarationsverordnung

Im Jahr 2018 wurden total 80 Verkaufsstellen aufgesucht, um die Deklarationen der Pelzprodukte zu überprüfen und um über die Deklarationspflicht für Pelze und Pelzprodukte zu informieren.

Weitere Informationen, welche die gesamte Saison 2018/19 betreffen, können dem Bericht über die PDV und den Ergebnissen der Kontrollperiode 2018/19 entnommen werden:

(https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/transport-und-handel/pelzdeklaration-saison-2018-2019.pdf.download.pdf/Pelzkontrollen_Saison_2018_2019_D.pdf).

4.2.2 Anzahl Beanstandungen im Bereich Pelz

Eine Beanstandung erfolgt, wenn bei der Kontrolle Pelzprodukte vorgefunden werden, die fehlerhaft oder nicht deklariert sind.

Von den total 80 Pelzkontrollen führten 58 Kontrollen, also 73%, zu Beanstandungen. Von diesen Beanstandungen konnten die Mängel in 44 Fällen fristgerecht behoben werden, aber in 10 Fällen folgte eine Verfügung. Zudem wurde in 4 Fällen ein Strafverfahren eingeleitet.

Während der Kontrollen wurden insgesamt 1674 Pelzprodukte beanstandet, weil sie entweder nicht deklariert (20%) oder fehlerhaft deklariert (80%) waren (Abbildung 5A). Von den 1341 fehlerhaft deklarierten Produkten waren 93% unvollständig deklariert, bei 5% wurde die Rückverfolgbarkeit als nicht genügend eingestuft und bei 3% wurde eine Falschdeklaration festgestellt. Die beanstandeten Pelzprodukte bestanden zu 69% aus Pelzen vom Marderhund (Abbildung 5B) und es handelte sich bei über drei Viertel der Pelzprodukte um Jackenkrägen (Abbildung 5A).

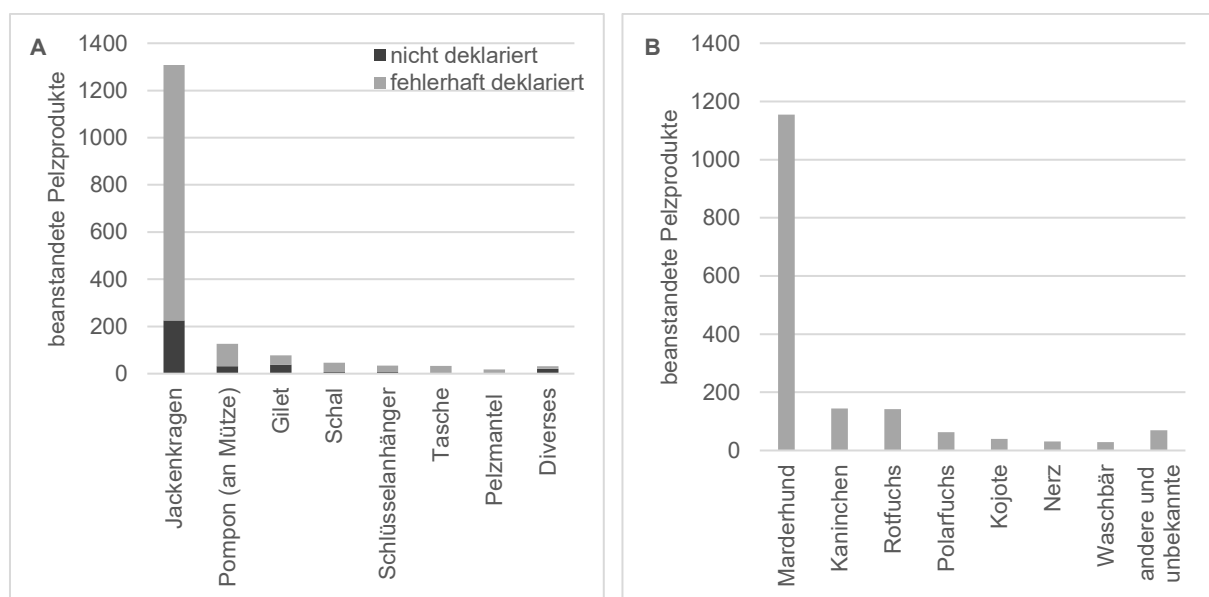


Abbildung 5: Anzahl beanstandeter Pelzprodukte, aufgetrennt nach Warenkategorie und Beanstandungsgrund (A) sowie nach Pelztierart (B).

5 IUU

5.1 Hintergrund zu IUU

Seit dem 1. März 2017 ist die Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von eingeführten Erzeugnissen der Meeresfischerei in Kraft. Diese Verordnung stellt sicher, dass nur Fischereierzeugnisse in die Schweiz eingeführt werden, die von den Export- oder Flaggenstaaten¹ als legal eingestuft wurden. Die neuen Bestimmungen wurden analog zur IUU-Verordnung der EU (Council Regulation (EC) No 1005/2008) entwickelt, die schon seit 2010 den Import von illegal gefischten Meeresfischerei-Produkten verbietet.

Die Fischbestände der Welt sind heute nicht nur durch intensive legale Fischerei, sondern in grossem Masse auch durch illegale, nicht gemeldete und nicht regulierte (IUU, engl. *illegal, unreported and unregulated*) Fischerei bedroht. Die IUU-Fischerei zerstört Lebensräume im Meer, verzerrt den Wettbewerb, benachteiligt ehrliche Fischer und schwächt die Küstenregionen, besonders in Entwicklungsländern. Durch strenge Kontrollen in den Häfen und in den Importländern soll der Zugang von illegal gefangenen Fischereierzeugnissen zu den Märkten verhindert werden.

5.2 Ergebnisse der Kontrollen im Bereich IUU

5.2.1 Vollzug der IUU-Verordnung

Sendungen mit Meeresfischerei-Erzeugnissen, welche im Anhang 1 der Verordnung aufgeführt sind, müssen beim BLV zur Dokumentenkontrolle angemeldet werden. Für die Kontrolle müssen die folgenden Dokumente eingereicht werden: die Fangbescheinigung (evtl. Verarbeitungserklärung), das gemeinsame Veterinärdokument (GVDE), das Transportdokument und die Rechnung. Mit der Fangbescheinigung bestätigt der Flaggenstaat, dass diese Fänge mit den geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften im Einklang stehen. Eine Verarbeitungserklärung braucht es, wenn das Produkt nach dem Fang in einem anderen Drittstaat verarbeitet wird. Keine Kontrollpflicht besteht für Sendungen aus Staaten, die über einen hohen Standard in der Bekämpfung und Verhinderung der IUU-Fischerei verfügen (Anhang 2). Zu diesen Staaten gehören neben den Mitgliedstaaten der EU und der EFTA die USA, Kanada, Neuseeland, Australien und Japan.

Dieser Bericht analysiert die Meeresfischerei-Importe für das Jahr 2018. In diesem Jahr wurden 4387 Fangbescheinigungen kontrolliert. Die höchste Anzahl von Fangbescheinigungen stammt aus Sri Lanka (30 %), den Philippinen (28 %) und den Malediven (16 %). Insgesamt wurden Fangbescheinigungen aus 36 verschiedenen Flaggenstaaten kontrolliert (Abbildung 6A).

Total wurden 10 597 Tonnen Meeresfischereierzeugnisse von 192 verschiedenen Arten importiert, die unter die Kontrollpflicht der IUU-Verordnung fallen. Der grösste Anteil dieser Importe wurde von Fangschiffen unter der Flagge der Malediven (44 %), der USA (8 %) und Sri Lankas (6 %) gefangen (Abbildung 6B). Wenn man die Menge der Meeresfischerei-Importe nach Herkunftsland und nicht nach Flaggenstaat analysiert, zeigt sich, dass Thailand mit 50 % der grösste Exporteur dieser Produkte in die Schweiz ist, gefolgt von Vietnam (11 %) und den Malediven (8 %). Thailand ist ein wichtiger Verarbeitungsstaat für diverse Meeresfischerei-Produkte und der viertgrösste Fischexporteur weltweit. Die grösste Gruppe bei den importierten Fischereiprodukten machen mengenmässig die Thunfischartigen mit 77 % aus, gefolgt von einer Gruppe aus diversen anderen Meeresfischen (15 %), Kopffüssern (5 %), Krestieren (3 %) und Knorpelfischen (1 %). Der Echte Bonito (*Katsuwonus pelamis*) und der Gelbflossen-Thunfisch (*Thunnus albacares*) repräsentieren mengenmässig 73 % aller kontrollpflichtigen Importe (Abbildung 6C).

5.2.2 Beanstandungen im Bereich IUU

Die Kontrollorgane beanstanden Sendungen, die nicht ordnungsgemäss vorangemeldet worden sind, für welche die erforderlichen Dokumente auch nach Gewährung einer Nachfrist fehlen oder mangelhaft sind und bei denen trotz Vorlegen der erforderlichen Dokumente ein begründeter Verdacht besteht,

¹ Flaggenstaat: Der Staat, in dessen Schiffsregister ein (Fischerei-)Fahrzeug eingetragen ist und dessen Flagge es zu führen hat.

dass die Fischereierzeugnisse nicht rechtmässiger Herkunft sind oder dass die Fangbescheinigung unecht ist.

Im Jahr 2018 wurden immer wieder Sendungen am Zoll blockiert, weil die nötigen Dokumente entweder gefehlt haben oder die Information unvollständig resp. fehlerhaft war. In sieben Fällen wurden auch die Fischereibehörden des zuständigen Flaggenstaats kontaktiert, damit die Legalität der Fischereiprodukte bestätigt werden konnte. Die zurückgehaltenen Sendungen konnten freigegeben werden, sobald die Dokumente nachgereicht wurden.

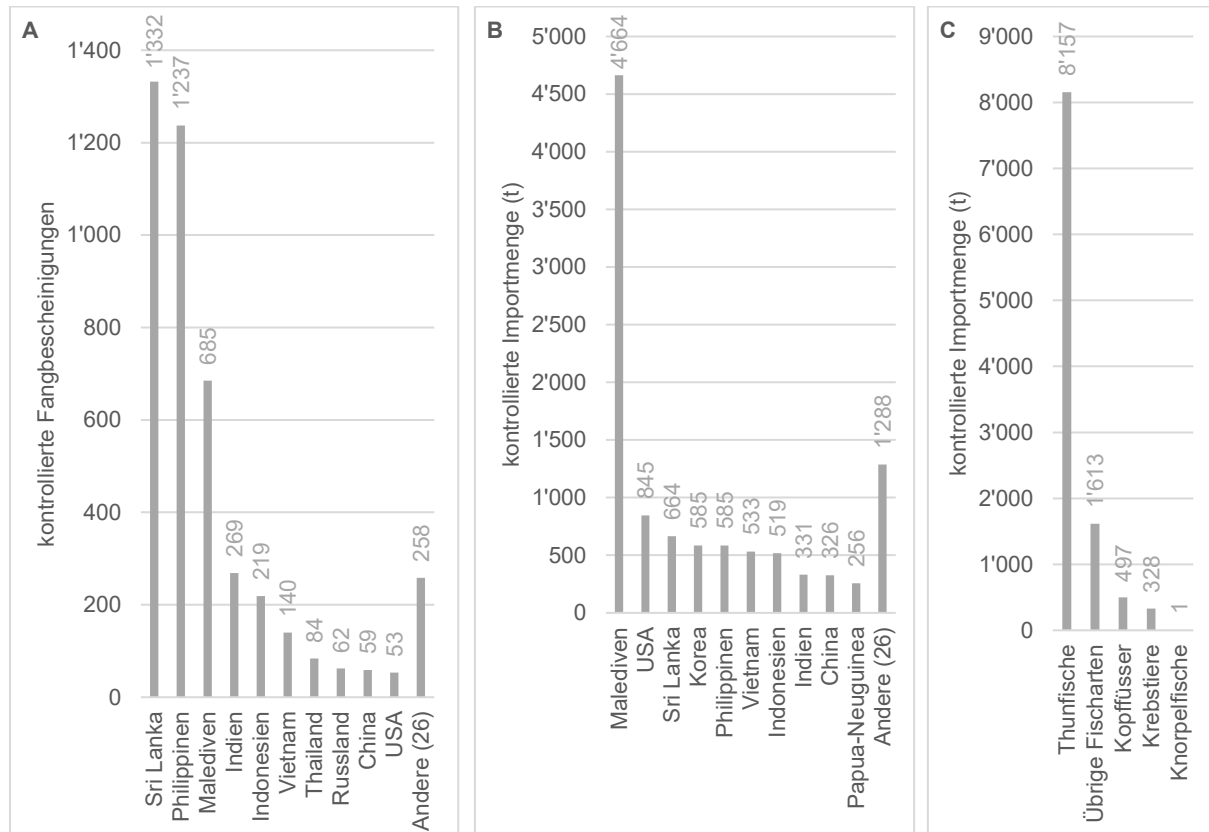


Abbildung 6: Angaben zu den kontrollierten IUU-Sendungen. Anzahl kontrollierter Fangbescheinigungen pro Flaggenstaat (A) sowie kontrollierte Meeresfischerei-Importmenge pro Flaggenstaat (B) und pro Fischereiprodukt (C)